

# RS OGH 2003/11/18 4Ob219/03i, 4Ob211/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.2003

## Norm

ECG §5 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Aus der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung "einschließlich seiner elektronischen Postadresse" ist abzuleiten, dass neben dieser mindestens ein anderer individueller Kommunikationsweg (arg.: "in Verbindung treten") angegeben werden muss, worunter etwa Telefon oder Telefax fallen. Auch verfügt nicht jeder Nutzer über eine E-Mail-Adresse oder hat Zugang zu einer solchen. Wird keine Telefaxnummer angegeben, erfüllt die Angabe einer zunächst unrichtigen Telefonnummer, sodann einer Telefonnummer, unter der man keine Verbindung zum Diensteanbieter herstellen kann, die Informationsverpflichtung des § 5 Abs 1 Z 3 ECG nicht, weil jedenfalls neben der elektronischen Postadresse die Angabe eines sonst tauglichen individuellen Kommunikationswegs erforderlich ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 219/03i

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 219/03i

- 4 Ob 211/13b

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 211/13b

Vgl auch; Beisatz: Der Nutzer soll im Konfliktfall einen Anknüpfungspunkt für eine etwaige Rechtsverfolgung erhalten. (T1)

Beisatz: Hier: Verstoß gegen die Offenlegungsverpflichtung nach § 5 Abs 1 Z 1 und 4 ECG verneint. (T2)

Bem: Siehe auch RS0129253. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118401

## Im RIS seit

18.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

28.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)